

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0034/2016
Auskunft erteilt:	Herr Schulze-Werner
Ruf:	492 32 00
E-Mail:	SchuWe@stadt-muenster.de
Datum:	05.02.2016

Betrifft

Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP an den Rat Nr. A/0069/2015 vom 24.11.2015; Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigänger-Katzen (Anlage)

Beratungsfolge

17.02.2016 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die notwendigen Feststellungen für die gesetzlich geforderten Voraussetzungen zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigänger-Katzen können zurzeit nicht getroffen werden. Der dafür notwendige Aufwand ist so erheblich, dass das vorliegende Antragsanliegen nicht aufgegriffen wird.
2. Der Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP an den Rat NR. A-R/69/2015 vom 24.11.15 ist damit erledigt.

Begründung:

Der Antrag wurde in der Ratssitzung am 16.12.2015 eingebracht und an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Mit dem Antrag wird eine Entscheidung des Rates zum Erlass einer Rechtsverordnung begehrt, mit der eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für sogenannte Freigänger-Katzen eingeführt werden soll. Rechtsgrundlage für eine solche, erheblich in die Katzenpopulation und die Rechte der Katzenhalter eingreifende Verordnung ist § 13 b Tierschutzgesetz, der mehrere Voraussetzungen für den Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung enthält. In die nachfolgende Prüfung der Voraussetzungen sind Stellungnahmen des Tierschutz-Vereins Münster und Umgegend e.V. und des Amtsveterinärs eingeflossen.

Vor dem Erlass einer solchen Verordnung ist auf Grund der bundesrechtlichen Vorgaben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausweisung eines Schutzgebietes festzustellen und zu dokumentieren. Für die Bejahung der Voraussetzungen des § 13 b Tierschutzgesetz ist kumulativ festzustellen, (1) dass eine hohe Zahl an freilebenden Katzen in dem auszuweisenden Gebiet vorhanden ist, (2) an den Tieren dieser Population erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden festzustellen sind, (3) dass

die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die zuvor festgestellte hohe Population zurückzuführen sind und (4) inwieweit durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können und dass andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die frei lebenden Katzen, nicht ausreichen.

(1) Es gibt für Münster als flächenmäßig zweitgrößter Stadt Nordrhein-Westfalens (302 km² Fläche) keine Zahlen zur Größe der Population an freilebenden Katzen. Verfügbar sind lediglich Zahlen über die als Fundtiere bei den einschlägigen Tierschutzorganisationen abgegebenen Katzen. Danach lässt sich im Zeitraum zwischen 2010 und 2014 eine Steigerung der Anzahl an abgegebenen Tieren in einer Größenordnung von unter 5 % feststellen. Dies reicht jedoch nicht aus, um die vom Gesetzgeber vorausgesetzte hohe Anzahl an Tieren im Stadtgebiet der Stadt Münster oder in Teilen des Stadtgebietes mit der für eine Verordnung erforderlichen Sachverhaltssicherheit festzustellen. Um valide Zahlen über die Größe der Katzenpopulation auf dem Stadtgebiet der Stadt Münster zu erhalten, müssten zunächst die freilebenden Tiere gezählt und ihre Population in den jeweiligen Gebieten der Stadt Münster erfasst werden. Dies wäre mit einem ganz erheblichen Aufwand verbunden, der vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Belastung der Verwaltung nicht vertretbar ist.

(2) In einem zweiten Schritt müsste geprüft werden, ob an den Tieren dieser Population erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden festzustellen sind. Die Feststellung darf sich dabei nicht auf einzelne Katzen beschränken, sondern muss für eine größere Anzahl von Tieren getroffen werden können. Auch zum Gesundheitszustand der Katzenpopulation sind belastbare Daten nicht vorhanden. Um entsprechende Daten zu erhalten, müssten zunächst die freilebenden Tiere registriert und ihr Gesundheitszustand dokumentiert werden. Auch diese Voraussetzung kann nur mit einem ganz erheblichen Aufwand festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Stadt Münster für die Verwahrung und auch medizinische Betreuung von Fundtieren - und damit auch Katzen - jährlich ca. 330 000 Euro aufwendet. Im Rahmen der tiermedizinischen Betreuung durch Münsteraner Tierschutzorganisationen werden bereits jetzt mindestens 100 bis 150 Katzen pro Jahr kastriert, was nachhaltig positive Auswirkungen auf die Größe der Population und ihren Gesundheitszustand haben dürfte.

(3 u. 4) Auf die weiteren Voraussetzungen des § 13 b Tierschutzgesetz (Ursachenzusammenhang zwischen Gesundheitszustand und hoher Population und Prüfung minderbelastender Maßnahmen) kommt es danach nicht mehr an, da bereits die Grundvoraussetzungen für den Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung nicht mit der gebotenen Sachverhaltssicherheit festgestellt werden können.

Fazit:

Die notwendigen tatsächlichen Feststellungen für die Bejahung der Voraussetzungen des § 13 b Tierschutzgesetz können zurzeit nicht getroffen werden. Diese Sachverhaltsermittlungen können auch von Amts wegen nur mit einem ganz erheblichen Aufwand durchgeführt werden, der vor dem Hintergrund der aktuellen Belastung der Gesamtverwaltung als unvertretbar erscheint.

Da die tatsächlichen und damit rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigänger-Katzen zurzeit nicht feststellbar sind, empfiehlt die Verwaltung, den vorliegenden Antrag nicht aufzugreifen.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage

